

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Spenden an ausländische NPOs: Struktureller Inlandsbezug einfach zu erfüllen</i>	61
<i>Bundesrat berät über Erhöhung NPO-relevanter Freibeträge</i>	61
<i>Vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit betrifft nur Satzungsbestimmungen</i>	62

VEREINSRECHT

<i>Frauen im Männerverein: Eine Satzungsänderung macht's möglich</i>	63
<i>Vereinsaustritt ist Entscheidung des Mitglieds, nicht des Vorstands!</i>	63

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

<i>EuGH zu Facebook-Fanpages: Mitgefangen, mitgehangen?</i>	64
---	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist eine Vereinsabteilung?</i>	65
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Spenden an ausländische NPOs: Struktureller Inlandsbezug einfach zu erfüllen

Viele Spender erwarten, dass sie ihre Spende steuerlich geltend machen können. Bei Spenden an inländische Non-profit-Organisationen ist das auch meist unproblematisch. Bei ausländischen Spendenempfängern wird es aber kompliziert. Der sog. strukturelle Inlandsbezug erschwert grenzüberschreitendes Spenden – und steht dafür in der Kritik.

Rumänischer Kirchenbau dank deutscher Spenderin

Geklagt hatte eine deutsche Spenderin, die eine in Rumänien ansässige Religionsgemeinschaft beim Aufbau ihrer Kirche unterstützte. Die hierfür zugewendeten Geldmittel wollte sie gerne im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Während dies für Spenden an deutsche NPOs meist sehr einfach ist und neuerdings Belege auch erst auf Nachfrage des Finanzamts eingereicht werden müssen, stellt sich die Situation für Spenden an ausländische Organisationen um einiges schwerer dar.

Spendenabzug schmälert Steuereinnahmen

Der Hintergrund leuchtet ein: Der deutsche Staat verliert durch die steuerliche Geltendmachung von Spenden eigenes Steuergeld. Bei inländischen Spendenempfängern ist dies letztlich auch so gewollt, immerhin übernehmen gemeinnützige Organisationen mit diesen Geldern oft Aufgaben, die ansonsten Sache des Staates wären. Wer aber an ausländische NPOs spendet, entzieht dem deutschen Gemeinwesen Mittel, soweit die Spendenempfängerorganisationen ihre Tätigkeiten nicht (auch) in Deutschland entfalten. Daher gelten besondere Anforderungen an die steuerliche Berücksichtigung: Entweder fördern die ausländischen Organisationen natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die Tätigkeit des Spendenempfängers trägt zum Ansehen der Bundesrepublik bei.

Beachten ausländische NPOs die deutsche AO?

Weitere Voraussetzung ist ferner, dass die Empfängerkörperschaft die satzungsmäßigen Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Hier liegt dann auch meist der Hund begraben: Die wenigsten ausländischen NPOs werden ihre Satzungen nämlich nach der deutschen Abgabenordnung (AO) gestalten. Glücklicherweise (für die Klägerin) stand dies im vorliegenden Fall aber nicht zur Diskussion, da es sich beim Spendenempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelte, für die das Erfordernis der satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht gilt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte somit nur darüber zu entscheiden, ob die finanziellen Zuwendungen der Spenderin an die rumänische Kirchengemeinschaft zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen konnten.

Altargravur soll zum Ansehen Deutschlands beitragen

Das oberste Finanzgericht bejahte dies: Die Klägerin sei nicht nur in der örtlichen Presse als Spenderin erwähnt worden, sie würde auch regelmäßig namentlich in Fürbitten eingeschlossen und darüber hinaus sei ihr Name sogar in den Sockel des Altars eingraviert worden. Dies alles sei insbesondere nicht als Gegenleistung für ihre Zuwendungen zu sehen (was einen Spendenabzug wiederum verhindern würde), sondern als Zeichen der tiefen

Dankbarkeit gegenüber der Spenderin aus Deutschland. Damit werde mittelbar auch das Ansehen Deutschlands gefördert und die Spende sei demnach insgesamt steuerlich berücksichtigungsfähig.

HINWEIS: Der BFH machte es sich hier einfach, denn die erwähnten Anforderungen an ausländische Organisationen, hiesige Inländer zu fördern oder das Ansehen der Bundesrepublik zu fördern (struktureller Inlandsbezug) begegnet tiefgreifenden europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken. Statt die Angelegenheit aber dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bzw. dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen, umschiffte der BFH die Klippe durch Stattgabe des Klageantrags (zu den Bedenken der Vorinstanz s. *NPR 2016, 29*).

Weil es sich bei der Spendenempfängerin vorliegend um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelte, ist der Fall nicht eins zu eins auf andere ausländische Empfänger (Vereine, Stiftungen etc.) zu übertragen. Für diese Empfängerorganisationen bleibt es – zusätzlich zur Voraussetzung des strukturellen Inlandsbezugs – dabei, dass die Satzung den deutschen Vorgaben entsprechen muss, was oft nicht der Fall sein wird. Deutsche Geldgeber sind daher meist besser beraten, ihre Spenden einer deutschen NPO zukommen zu lassen, die sie dann wiederum (vollständig oder teilweise) an ausländische Organisationen weiterleiten kann.



BFH, Urteil vom 22.03.2018, Az. X R 5/16

Bundesrat berät über Erhöhung NPO-relevanter Freibeträge

Das Land Nordrhein-Westfalen hat einen Entschließungsantrag betreffend „steuerliche Vereinfachungen und Entlastungen für die Mitte der Gesellschaft“ in den Bundesrat eingebracht, der auch für gemeinnützige Organisationen relevant werden könnte. Sollte der Bundesrat den Antrag annehmen, würde sich die Bundesregierung mit den vorgeschlagenen Regelungen auseinandersetzen und ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Anhebung der Ehrenamtspauschale und des Übungsleiterfreibetrages

Die Ausübung eines Ehrenamtes bedeutet nicht zwingend den Verzicht auf eine Vergütung. Zwar steht diese nicht im Vordergrund der ehrenamtlichen Tätigkeit, doch zumindest eine Aufwandsentschädigung wird teilweise erwartet. Diese ist derzeit bis zu einem Gesamtbetrag von 720 Euro pro Jahr steuerfrei (sog. Ehrenamtspauschale). Laut Antrag soll dieser Freibetrag auf 840 Euro angehoben werden, um ehrenamtliches Engagement zu fördern.

Der daneben bestehende Übungsleiterfreibetrag soll von 2.400 auf 3.000 Euro steigen (zum Unterschied zwischen Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale vgl. *NPR 2018, 37*). Ziel der Erhöhung sei, vor allem Trainer von Sportvereinen, Ausbilder bei der freiwilligen Feuerwehr und nebenberuflich in der Pflege Tätige besser vergüten zu können.

Erhöhung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die meisten NPOs betreiben wirtschaftliche Tätigkeiten, um ihre ideellen Aktivitäten finanzieren zu können. Gemeinnützigkeitsrechtlich ist das grundsätzlich unproblematisch, jedoch unter Umständen steuerpflichtig (vgl. zu den vier Sphären *NPR 2018, 39*). Nonprofit-Organisationen profitieren hierbei von einer Freigrenze in Höhe von 35.000 Euro, bis zu der Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerfrei bleiben. Der Antrag sieht nun eine Erhöhung dieser Grenze auf 45.000 Euro vor. Bis zu dieser Grenze können übrigens auch jetzt schon sportliche Veranstaltungen durchgeführt werden, ohne dass diese steuerpflichtig wären. Allerdings betrifft diese schon heute geltende Ausnahme im Grunde nur Teilnahme- und Eintrittsgebühren, nicht aber den in der Praxis wichtigen Verkauf von Speisen und Getränken oder Werbung.

HINWEIS: Der Antrag aus NRW liegt derzeit zur Beratung im Finanzausschuss des Bundesrates. Parallel zu diesem Antrag existiert ein weiterer, der von mehreren Ländern getragen wird und ausschließlich die Erhöhung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die Chancen stehen also nicht schlecht, dass zumindest dieser Punkt auch umgesetzt werden wird.



Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, BR-Drucksache 309/18

Vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit betrifft nur Satzungsbestimmungen

Der Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung (AO) ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gemeinnützigkeit für neu gegründete NPOs. Manchmal sind die Finanzämter im Rahmen ihrer Prüfung allerdings etwas übereifrig. Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat nun klargestellt, dass Gegenstand der vorläufigen Prüfung nach § 60a AO allein die satzungsmäßigen Anforderungen sind, nicht hingegen die (zu erwartende) tatsächliche Geschäftsführung.

Feststellungsbescheid ermöglicht Spendeneinwerbung

Neu gegründete Organisationen können sich die Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen in einem sog. Feststellungsbescheid vom Finanzamt bestätigen lassen. Das Finanzamt prüft hierbei das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen, also die Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks sowie die Einhaltung der zwingenden Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung. Auf Grundlage dieses Feststellungsbescheids kann die Körperschaft bereits Spenden empfangen und Spendenbescheinigungen ausstellen.

Tatsächliche Geschäftsführung wird später geprüft

Gegenstand der später erfolgenden Gemeinnützigkeitsprüfung im Rahmen der normalen Steuerveranlagung (also nach Einreichung der Steuererklärungen) ist dann nicht nur die Satzung, sondern insbesondere auch die tatsächliche Geschäftsführung. Diese muss vor allem eine Verfolgung des angegebenen Zwecks erkennen lassen und keine Anzeichen dafür bieten, dass sich die Organisation nicht an Recht und Gesetz halten würde. Im Rahmen der vorläufigen Anerkennung in Form des Feststellungsbescheids hat das Finanzamt diese Prüfung hingegen noch nicht vorzunehmen – und kann das auch gar nicht, weil ihm nach Errichtung der NPO nur die Satzung vorliegt und die Geschäfte in der Regel noch gar nicht aufgenommen wurden, also auch noch nicht überprüft werden können.

Auswahl religiöser Redner erfordert Sorgfalt

Bei der vor dem FG Baden-Württemberg streitenden Körperschaft handelte es sich um eine islamische Religionsgemeinschaft, die nach einer Neugründung zunächst die Gemeinnützigkeit vorläufig bescheinigt bekam. Nachdem man aber einen Prediger hatte auftreten lassen, dem aufgrund seiner vermeintlichen Nähe zum Salafismus die Einreise nach Deutschland verboten war, widerrief das Finanzamt die vorläufige Anerkennung. Die bisherige Tätigkeit des Vereins lasse befürchten, dass sich die tatsächliche Geschäftsführung rechtswidrig darstellen werde.

Vorläufige Bescheinigung prüft nicht die tatsächliche Geschäftsführung!

Das FG sah dies anders. Zweck des Feststellungsverfahrens nach § 60a AO sei allein die Prüfung der satzungsmäßigen Anforderungen. Diese seien vorliegend unstrittig erfüllt. Die Befürchtung, die tatsächliche Geschäftsführung könne einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, sei allein Gegenstand der späteren turnusmäßigen Prüfung. Ein einmaliger Auftritt eines extremistischen Predigers sei zudem kein ausreichender Grund, die Gemeinnützigkeit zu entziehen, wenn der Verein geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines solchen Fehlers in der Zukunft getroffen habe.

HINWEIS: Auch wenn das Finanzamt im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht die tatsächliche Geschäftsführung zu prüfen hat, sollten sich frisch gegründete Organisationen über die Anforderungen an diese bewusst sein. Andernfalls droht mit der ersten Gemeinnützigkeitsprüfung nach regelmäßig 3 Jahren ein böses Erwachen, sollte die Gemeinnützigkeit aufgrund praktischer Fehlertitte nicht zugesprochen werden.



FG Baden-Württemberg, Urteil vom 05.03.2018, Az. 10 K 3622/16

VEREINSRECHT

Frauen im Männerverein: Eine Satzungsänderung macht's möglich

Im Vereinsrecht gilt die Satzungsautonomie – die Mitglieder entscheiden selbst über ihre Organisation und darüber, wer Mitglied werden kann. Lässt die Satzung nur Männer als Mitglieder zu, ist dies grundsätzlich zu respektieren. Genauso respektiert werden muss aber auch die Entscheidung der Mitglieder, den Verein später für Frauen zu öffnen. Das musste nun ein Mitglied eines „Männerzirkels“ vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a.M. erfahren.

Ein Männerverein nur für Männer?

Der Zweck des bereits seit 1919 bestehenden Vereins sei es laut Aussage eines Mitglieds, das „Gespräch von Mann zu Mann“ zu fördern. Zu den Mitgliedern zählen Banker, Politiker und andere einflussreiche Personen – zumindest solange sie männlich sind. Die Satzung ließ bis dato nämlich nur Männer als Mitglieder zu. Auf einer Mitgliederversammlung im Jahr 2015 sollte sich der Verein jedoch öffnen und die Satzung dahingehend geändert werden, dass nunmehr auch Frauen als Mitglieder zugelassen werden sollten. Die erforderliche Mehrheit für die Satzungsänderung kam zustande und der Verein konnte weibliche Mitglieder aufnehmen. Doch ein Mitglied wollte sich mit dieser Veränderung nicht zufriedengeben – und klagte.

Öffentlicher Druck soll Abstimmung beeinflusst haben

Der Kläger war der Ansicht, der satzungsändernde Beschluss sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und daher unwirksam. Viele Mitglieder, die als „führende Persönlichkeiten“ im Licht der Öffentlichkeit stünden, hätten sich großem Druck ausgesetzt gesehen, nicht gegen eine Öffnung für Frauen zu stimmen. Immerhin sei die Abstimmung öffentlich erfolgt, ein Antrag auf geheime Wahl wurde zuvor abgelehnt. Zudem hätten einige Mitglieder kurz vor der Abstimmung den Raum verlassen oder sich der Stimme enthalten – dieses Verhalten hätte seiner Ansicht nach als Ablehnung der Satzungsänderung gewertet werden müssen, sodass die erforderliche Dreiviertelmehrheit vermutlich nicht erreicht worden wäre.

Satzung fordert „tolerantes Denken und Verhalten“

Das OLG folgte dieser Argumentation jedoch nicht, sondern konterte mit Argumenten aus der Vereinssatzung: Demnach sei der Vereinszweck die Förderung eines „lebendigen Gedankenaustausches im Dienste der Gesellschaft“, die Vereinsmitglieder zeichneten sich hierbei durch „tolerantes Denken und Verhalten“ aus. Demnach sollte es für die Mitglieder selbstverständlich sein, sich in einem offenen Diskurs auszutauschen. Eine geheime Abstimmung wäre angesichts der grundlegenden Entscheidung zwar vermutlich sachgerechter gewesen, doch habe sich die Mitgliederversammlung selbst für eine offene Wahl entschieden. Als „führende Persönlichkeiten“ seien die Mitglieder es auch gewohnt, in der Öffentlichkeit zu stehen und großem Druck standzuhalten.

HINWEIS: Im Grunde geht es in dieser Entscheidung nicht um eine Gleichberechtigung von Männern und Frauen, sondern um Satzungsautonomie und die ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung. Nicht jede Satzungsänderung erfährt so viel Aufmerksamkeit wie die des Männervereins, doch viele gehen schief. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und Durchführung derselben sollte ordentlich vorbereitet werden, um Verfah-

rensfehler auszuschließen (vgl. NPR 2017, 108 und NPR 2018, 6).

Die Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau kann allerdings bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit problematisch werden. Der BFH hatte im vergangenen Jahr einer Freimaurerloge die Gemeinnützigkeit entzogen, da diese nur Männer als Mitglieder zuließ und damit nicht die Allgemeinheit insgesamt förderte (s. NPR 2017, 76).



OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 06.07.2018, Az. 3 U 22/17 (Pressemitteilung)

Vereinsaustritt ist Entscheidung des Mitglieds, nicht des Vorstands!

Anders als Vereine sind Genossenschaften auf eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Genossenschaft und Mitglied angelegt. Erfüllt ein Mitglied gewisse Umsatzgrenzen nicht, mag sich die Mitgliedschaft aus Sicht der Genossenschaft nicht mehr lohnen. Um das Mitglied loszuwerden, bedarf es jedoch entweder einer eigenen Austrittserklärung oder satzungsmäßig geregelter Verfahren. Einer besonders trickreichen Genossenschaft musste der Bundesgerichtshof (BGH) daher nun einen Strich durch die Rechnung machen. Die Entscheidung gilt auch für Vereine und Verbände.

Genossenschaft zur Förderung des Erwerbs der Mitglieder

Zum Beitritt zu einer Genossenschaft ist es erforderlich, sogenannte Pflichtanteile zu zeichnen. Ähnlich wie Aktien oder GmbH-Anteile vermitteln diese Pflichtanteile das Mitgliedschaftsrecht. In dem vor dem BGH entschiedenen Fall hatte ein Apotheker solche Anteile gezeichnet, um Mitglied in einer Einkaufsgenossenschaft zu werden. Zweck einer solchen Genossenschaft ist es, durch große Abnahmemengen Rabatte bei Großhändlern und Produzenten zu erzielen und Waren anschließend vergünstigt an die Mitglieder weiterverkaufen zu können. Neben den Pflichtteilen hatte der Kläger über mehrere Jahre hinweg noch weitere freiwillige Anteile erworben, durch die er mehr Stimmrechte erhalten konnte.

Mitglied unterzeichnete Kündigungsblankett und Umsatzvereinbarung

Nach seinem letzten Erwerb freiwilliger Anteile wurde dem Mitglied ein Formular vorgelegt, auf dem er per Kreuz die Wahl zwischen der Kündigung seiner gesamten Mitgliedschaft und der Kündigung einzelner (freiwilliger) Anteile treffen konnte. Er wählte die Kündigung einzelner Anteile und unterschrieb das Formular; Felder zur Anzahl der gekündigten Anteile sowie zum Kündigungstermin blieben

offen. Das so unterzeichnete Blankett übergab er anschließend der Genossenschaft bzw. deren Vorstand. Im Jahr 2011 wurde zusätzlich eine Vereinbarung über die Höhe des monatlich zu tätigen Umsatzes getroffen, bei deren Unterschreiten die freiwilligen Anteile als gekündigt gelten sollten.

Beendigung der Geschäftsbeziehung durch die Genossenschaft

Mangels ausreichender Umsätze beendete die Genossenschaft im Jahr 2012 die geschäftliche Beziehung mit dem Mitglied. Das Kündigungsblankett hatte der Vorstand dahingehend geändert, dass das Kreuz bei der Kündigung der gesamten Mitgliedschaft gesetzt und ein Kündigungstermin eingesetzt wurde. Anschließend bestätigte die Genossenschaft dem Mitglied die Kündigung.

Kündigung „vorab“ durch Blankettunterzeichnung?

Der BGH fand an dem Vorgehen der Genossenschaft keinen Gefallen. Durch Ankreuzen des Absatzes zur Kündigung einzelner freiwilliger Anteile habe sich das Mitglied gleichzeitig gegen eine ebenfalls auf dem Formular mögliche Kündigung der Mitgliedschaft insgesamt entschieden. Die Änderung des Formulars durch den Vorstand dahingehend, dass dieser das Kreuz bei der Gesamtkündigung setzte, sei nicht wirksam. Weder war der Vorstand durch die Satzung zu einer solchen Handlung ermächtigt noch hatte das Mitglied den Vorstand zu entsprechenden Erklärungen bevollmächtigt. Durch das eigenmächtige Vervollständigen des Blanketts habe das Mitglied vielmehr aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden sollen. Ein solcher Ausschluss sei jedoch grundsätzlich nur in satzungsmäßig geregelten Fällen möglich. Vorliegend war ein solcher Fall nicht geregelt.

Automatische Kündigung bei Unterschreiten einer Umsatzgrenze?

Hinsichtlich der freiwilligen Anteile, die durch das Unterschreiten der vereinbarten Umsatzziele als gekündigt gelten sollten, stellte der BGH klar, dass Beendigungsgründe zwingend in der Satzung zu regeln seien. Zwar sei grundsätzlich auch ein bedingter Aufhebungsvertrag denkbar, doch müsste dieser in der Satzung zugelassen sein. Immerhin gilt es bei diesen wichtigen Mitgliedschaftsfragen Transparenz herzustellen, damit alle Mitglieder wissen, in welchen konkreten Fällen ihre Mitgliedschaft (teilweise) enden kann.

HINWEIS: Die Entscheidung betrifft die Rechtsform der Genossenschaft, die von ihrem Konzept her eine wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder bezweckt. Während dies einen grundlegenden Unterschied zu nichtwirtschaftlichen Vereinen darstellt, basiert die Rechtsform dennoch (wie alle Körperschaften) auf dem Vereinsrecht. Die Überlegungen hinsichtlich der Anforderungen an die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss eines Mitglieds können daher im Grundsatz auf den Verein übertragen werden.

Konkret bedeutet dies, dass auch Vereine grundsätzlich keine bedingten Austrittsverträge mit ihren Mitgliedern schließen oder sich von diesen Kündigungsblankette einholen können, von denen später der Vorstand nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann. Sollten diese Möglichkeiten erwünscht sein, bedarf es hierfür zunächst einer hinreichend bestimmten Regelung in der Satzung.



BGH, Urteil vom 15.05.2018, Az. II ZR 2/16

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

EuGH zu Facebook-Fanpages: Mitgefangen, mitgegangen?

Viele NPOs betreiben sog. Fanpages auf Facebook, um auf sich aufmerksam zu machen und über ihre Arbeit zu informieren. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich entschieden, dass Betreiber solcher Seiten gemeinsam mit Facebook für die Einhaltung des Datenschutzes bei Seiteninhalten verantwortlich sind. Gefährdet das die Öffentlichkeitsarbeit über Facebook?

Viel Aufregung um DSGVO

Die seit Ende Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat bereits für Angst und Schrecken gesorgt. Mittlerweile sollten sich alle Unternehmen, private Blogbetreiber und Nonprofit-Organisationen einen Überblick verschafft und Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen getroffen haben. Im Einzelnen ist jedoch noch vieles unklar, weshalb die ersten Gerichtsentscheidungen zur DSGVO mit Spannung erwartet wurden und werden. Der erste Paukenschlag kam nun direkt aus Luxemburg: Wer eine Fanseite auf Facebook betreibt, haftet gemeinsam mit Facebook für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Was bleibt überhaupt noch erlaubt?

Nachdem bereits viele Blogger vorsichtshalber ihre selbst betriebenen Internetseiten geschlossen haben, drohen

nun also Schwierigkeiten bei der Öffentlichkeitsarbeit per Facebook. Oder doch nicht? Klar ist: Die Entscheidung beruht auf einem sog. Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG). Dieses hat über mehrere Unterlassungsverfügungen des „Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ gegen verschiedene Fanpage-Betreiber zu entscheiden. Die Entscheidungen beruhen zwar auf der Rechtslage vor Wirksamwerden der DSGVO, doch ist die zugrundeliegende Rechtsfrage auch für den neuen Stand des Datenschutzrechts von Bedeutung.

Entscheidung des BVerwG steht noch aus

Das BVerwG hat aber auch nach dem Urteil des EuGH noch in der Sache zu entscheiden. Bevor NPOs ihre Fanseiten löschen, sollte also zunächst das für deutsche NPOs relevante Urteil des BVerwG abgewartet werden. Mittlerweile hat auch Facebook reagiert und die Einstel-

lungen für Fanpages DSGVO-konform umgestaltet. Letzten Endes sollten Organisationen das Urteil des EuGH daher als Warnschuss verstehen, auch bisher nicht im Blick befindliche Datenverarbeitungen kritisch zu prüfen, derzeit aber trotzdem nichts überstürzen.

HINWEIS: Die meisten NPOs sollten mittlerweile ihre Tätigkeiten DSGVO-konform ausgestaltet haben. Im nächsten

Schritt sollten sie nun laufend prüfen, ob die Regelungen auch tatsächlich eingehalten werden. Sinnvoll ist insoweit, die relevante Rechtsprechung im Blick zu behalten, die voraussichtlich mit der Zeit die rund um die DSGVO bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen wird.



EuGH v. 05.06.2018, Az. C-210/16

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist eine Vereinsabteilung? Insbesondere Sportvereine haben häufig mehrere Abteilungen, die sich jeweils speziellen Sportarten oder Altersgruppen widmen. Nicht selten wählen diese Untergliederungen eigene Abteilungsleiter, die den Kontakt zum Vorstand des Hauptvereins halten und die Abteilungsmitglieder verwalten sollen. Spätestens wenn die Abteilung eine eigene Kasse führt und eigene Beiträge der Mitglieder oder Teile der Mitgliedsbeiträge vom Hauptverein erhält, stellt sich die Frage, inwieweit die Vereinsabteilung eigentlich noch vom Hauptverein abhängig ist.

Grundsätzlich sind Vereinsabteilungen reine Organisationseinheiten innerhalb des eigentlichen Vereins. Allein dieser ist (zumindest meist) im Vereinsregister eingetragen und ggf. als gemeinnützig anerkannt. Die Abteilung selbst kann folglich keine eigenen Verträge schließen, sondern ist vom Hauptverein und deren Vorstand abhängig. Welche Rechte und Pflichten die Abteilungsleiter haben, muss

sich aus der Satzung ergeben. Andernfalls handelt es sich bei ihnen nur um Personen, die für die Organisation der Abteilung zuständig sind. Als solche haben sie grundsätzlich auch keine Vertretungsmacht für den Hauptverein, können also nicht im Namen des Vereins Verträge für die Vereinsabteilung schließen.

Was ist eine Vereinsabteilung?

Eine Abteilung kann im Einzelfall allerdings auch selbst rechtsfähig sein und sich vom Hauptverein trennen und selbständig weiterbestehen. Hierfür Voraussetzung ist das Bestehen einer eigenen Satzung, die die Organisation der Vereinsabteilung betrifft. Handelt die Abteilung danach weitgehend autonom und mit einem eigenen, durch die Abteilungsmitglieder gewählten „Vorstand“, so wird sie meist als eigener Verein einzustufen sein und kann als solcher auch in der Regel in das Vereinsregister eingetragen werden und sich um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bemühen. In der Folge wäre die vermeintliche Abteilung gänzlich vom Hauptverein unabhängig.

ZStV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik

Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZStV):

ZUR ZULÄSSIGKEIT LEBENSLANGER VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

- Ulrich Segna, Wiesbaden/Thomas Lenz, Wiesbaden

In Heft 2/2018 der ZStV hat sich Carsten Morgenroth mit der Zulässigkeit lebenslanger Vereinsmitgliedschaften in Fußballvereinen auseinandergesetzt. Sein Beitrag wartet mit einer ganzen Reihe strittiger Aussagen zur Dogmatik der Vereinsmitgliedschaft und zur Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB im Vereinsrecht auf. Diese werden im aktuellen Beitrag diskutiert.

DER MYTHOS VOM STIFTERPARADIES USA

- Thomas Adam, Arlington (Texas)

Unter deutschen Sozialwissenschaftlern und Stiftungspraktikern hält sich beharrlich die Vorstellung, dass die USA seit ihrer Gründung ein stiftungsfreundliches Land gewesen seien und dass das Stiften und Stiftungen in der amerikanischen Gesellschaft einen bedeutenden und gesellschaftlich anerkannten Stellenwert erlangt hätten. So sah etwa Stefan Winheller in seinem 2010 in der ZStV veröffentlichten Aufsatz zu den Nonprofit-Organisationen in Deutschland und den USA im Nonprofit-Sektor ein Phänomen, das in der amerikanischen Gesellschaft von Anfang an fest verwurzelt gewesen sei und sich auf der Ablehnung des Staates in der amerikanischen Gesellschaft begründet hätte. Der Beitrag soll aufzeigen, dass

derartige grundsätzlich falsche Vorstellungen das Produkt gegenwartsbezogener sozialwissenschaftlicher Studien sind, in denen die Beschreibungen der Gegenwart in die Vergangenheit projiziert werden.

FORUM SHOPPING: EIN MANGEL DES STIFTUNGSGESCHÄFTS, MIT WELCHEN AUSWIRKUNGEN?

- **Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel**

Als „forum shopping“ wird gemeinhin die Auswahl jenes Bundeslandes für den Sitz einer zu errichtenden Stiftung verstanden, in dem sich der Stifter für die Verfolgung seiner Stiftungszwecke die größten Freiräume verspricht, obwohl ein über diese Absicht hinausgehender konkreter Bezug der Stiftung zu diesem gewählten Satzungssitz fehlt. Ist „forum shopping“ zulässig oder nicht, und wenn nein: Welche Konsequenzen drohen der Stiftung?

FAMILIENSTIFTUNGEN UND IMMOBILIEN – GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN AUS DER ANWALTlichen PRAXIS

- **Stefan Winheller, Frankfurt am Main/Boris Piekarek, Berlin**

Der langfristige Trend zu Stiftungen in Deutschland ist nach wie vor ungebrochen. Insgesamt soll das deutsche Stiftungsvermögen etwa 68 Mrd. Euro betragen, davon sollen rund 15 Prozent in Immobilien angelegt sein. Stiftungsgestaltungen unter Einsatz von Familienstiftungen sind zwischenzeitlich in aller Munde und werden in der anwaltlichen Beratung verstärkt nachgefragt. Sie kommen nicht nur zur Regelung der Nachfolge großer Unternehmensvermögen zum Einsatz, auch in Bezug auf Immobilienvermögen bieten sie sich als Gestaltungsvehikel an. Diesem Umstand möchte der folgende Praxisreport Rechnung tragen und typische Fragestellungen beleuchten, die beim Einsatz von Familienstiftungen für die Nachfolge in Immobilienvermögen zu beachten sind. Dabei soll zunächst eine einfache Grundkonstellation erörtert werden, die die Vor- und Nachteile einer Stiftungsgestaltung aufzeigt (I.). Es folgt ein Hinweis, welche – interessanten – steuerlichen Besonderheiten bei Immobilienvermögen gelten, die eine gewerbliche Bewirtschaftung verlangen (II.).

RECHTSSICHERE GESTALTUNG VON EHRENAMTLICHEN FAHRDIENSTEN

- **Thomas Beyer, Nürnberg**

Die Durchführung von Fahr- und Begleitdiensten zählt wohl zu den beliebtesten Angeboten ehrenamtlicher Unterstützungsleistungen insbesondere für Seniorinnen und Senioren. Der Beitrag zeigt den rechtlichen Rahmen, den es bei der Organisation solcher Dienste zu berücksichtigen gilt. Nachdem die Landesbehörden nur im Ausnahmefall der Engagementpraxis durch klare Vollzugshinweise Hilfestellung geben, werden Hinweise für die rechtssichere Gestaltung erarbeitet.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

03.09.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Frankfurt am Main umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennen zu lernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.09.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

06.09.2018	Webinar: Finanzbuchhaltung für NPOs	Wir möchten im Webinar „Finanzbuchhaltung für NPOs“ am 06.09.2018 einen Überblick über die Grundlagen der Finanzbuchhaltung geben: Wer muss bilanzieren? Bei wem ist es auch freiwillig sinnvoll? Was bedeutet „doppelte Buchführung“? Wie wird „Buch geführt“? Welche Rolle spielen die vier Sphären der Gemeinnützigkeit bei der Buchhaltung? Diplom-Jurist Alexander Vielwerth wird dabei an praktischen Beispielen erläutern, was bei einer Buchung zu beachten ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
10.09.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Hamburg umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
14.09.2018	BVVGf e.V. Verbändetreff in Frankfurt am Main 2018	Der Verbändetreff richtet sich an Führungskräfte in Vereinen, Verbänden und Stiftungen mit dem Ziel der Wissensvermittlung sowie des Networkings und Erfahrungsaustausches. Staatsminister a.D. Unter den ausgewählten Fachexperten befindet sich auch Managing Partner und Rechtsanwalt Stefan Winheller , der über Betriebsprüfungen im Verband informieren wird. Veranstalter: BVVGf e.V.	Weitere Infos
17.09. – 21.09.2018	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet auch 2018 wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Berater im Bereich der Stiftungsarbeit, Bank- und Stiftungsmitarbeiter sowie an Privatpersonen. Neben weiteren Dozenten wird auch Rechtsanwalt Stefan Winheller den Teilnehmern nützliches Wissen insbesondere zum Stiftungssteuerrecht vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen	Weitere Infos
25.09.2018	Doktorandenseminar Nonprofitrecht	Unter der Leitung von Prof. Dr. Gregor Roth werden Doktoranden des Nonprofitrechts aus dem gesamten Bundesgebiet in Leipzig zusammen kommen und in Kleingruppen sowie großer Runde die eigenen Dissertationen in den Mittelpunkt stellen. WINHELLER ist Sponsor der Veranstaltung und möchte so einen Beitrag zum Forschungsschwerpunkt Nonprofitrecht/Gemeinnützigkeitsrecht leisten. Veranstalter: Juristenfakultät der Universität Leipzig	Weitere Infos
22.02.2019	4. Vereinsrechtstag 2019	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

06.09.– 07.09.2018	Seminar- Effektiv und effizient Führen	Die Munich Fundraising School veranstaltet in München ein Seminar zur erfolgreichen Führungsarbeit in Verbänden und Stiftungen. In dem Seminar werden zwei Denkmodelle zur Effektivität erläutert und Übungen zum differenzierten Handeln in unterschiedlichen Situationen angeboten. Zudem werden praktische Methoden besprochen, die zeigen, wie die Führungskräfte sich selbst und ihr Team produktiv halten können.	Weitere Infos
11.09.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds Hamburg	In Hamburg findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Dort wird die Möglichkeit geboten mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich zu den Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen. Zudem werden zu Beginn Informationen in Form von zwei Fachvorträgen vermittelt.	Weitere Infos
17.09.2018	Kompaktseminar „Fundraising in der Praxis“	In Köln findet das Kompaktseminar „Fundraising in der Praxis“ statt. Es wird erläutert wie man den richtigen Fundraising-Mix findet, welche strukturellen und personellen Voraussetzungen benötigt werden und wie Spender und Sponsoren langfristig für die Organisationen gewonnen werden können.	Weitere Infos
26.09.2018	Stiftungsforum Rhein-Ruhr	In Duisburg findet das Stiftungsforum Rhein-Ruhr statt. Es geht hierbei insbesondere um das Verbesserungspotenzial von Stiftungsorganen aus Sicht des rechtlichen und steuerlichen Beraters. Zunächst werden typische Praxisthemen anhand von zwei Fachvorträgen beleuchtet. Im Anschluss gibt es eine Podiumsdiskussion.	Weitere Infos
04.10.2018	Workshop „Großspendergespräche“	In Stuttgart findet ein Workshop zum Thema „Das effektive Großspendergespräch“ statt. Der Workshop behandelt die wesentlichen Aspekte des Großspenderfundraisings, wie beispielsweise die Lokalisierung geeigneter Unterstützer, die Kontaktaufnahme über Netzwerke und auf Veranstaltungen, die telefonische Terminabstimmung und das persönliche Gespräch. Hierbei wird eine entsprechende Methode vorgestellt und trainiert.	Weitere Infos
06.11.2018	Tagesseminar „Kapitalkampagne“	In Berlin findet ein Tagesseminar zum Thema Kapitalkampagne statt. Dieses Seminar richtet sich an Fundraiser, Geschäftsführer und Vorstände von Stiftungen und gemeinnützigen operativen, spendensammelnden Organisationen. Inhaltlich wird insbesondere besprochen, was eine gute Kapitalkampagne ausmacht und wann diese Form des Fundraisings richtigerweise angewendet werden sollte.	Weitere Infos
07.11.2018	Tagesseminar „Online- Fundraising“	Dieses Tagesseminar findet in Bielefeld statt und vermittelt einen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Online-Marketings und deren Bedeutung für das Fundraising. Am Ende des Seminars sind die Teilnehmer in der Lage zu entscheiden, welche Bereiche einbezogen werden müssen und welche weniger relevant sind.	Weitere Infos
07.11.- 08.11.2018	7. Mission Investing Forum	In Bochum findet das 7. Mission Investing Forum statt. Dieses bietet Stiftungen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit, ihre Arbeit in Richtung des sinnstiftenden Investierens zu vertiefen. In Arbeitsgruppen, Impulsvorträgen und Netzwerkrunden werden aktuelle Entwicklungen, rechtliche Fragen oder die praktische Umsetzung besprochen.	Weitere Infos

08.11.- 09.11.2018	Forum Sport und Bewegung	In Hannover findet das Forum Sport und Bewegung statt. Hierbei handelt es sich um eine Plattform für sportfördernde Stiftungen. Ziel ist es, die Arbeit der Stiftungen untereinander kennenzulernen, voneinander zu lernen, aber auch Potenziale für zukünftiges Stiftungshandeln zu erkennen.	Weitere Infos
17.11.2018	Transparenz-Workshop „Spender glücklich machen“	Dieser Workshop findet in Freiburg im Breisgau statt. Die Teilnehmer beschäftigen sich mit der Frage, wie man transparente Strukturen aufbaut und wer die genauen Adressaten sind. Außerdem wird besprochen, welche Daten wirklich notwendig sind und welche Daten nur zu einer Überforderung der Zielgruppe führen.	Weitere Infos
19.11.2018	Fördermittelseminare für gemeinnützige Vereine und Organisationen	Dieses Seminar findet in Köln statt. Es richtet sich speziell an alle Neulinge im Bereich der Fördermittelgewinnung und Führungskräfte, die sich einen Überblick über die Möglichkeiten der Fördermittelgewinnung verschaffen möchten.	Weitere Infos
27.11.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds	In Frankfurt am Main findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Hier wird die Möglichkeit geboten, mit Vertretern von Stiftungsfonds in Kontakt zu treten und sich zu den Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen.	Weitere Infos